

## **Rechtliche Hinweise und Risikohinweise**

Der Anleger gewährt der Next2Sun Agri-PV Camino Adorf GmbH & Co. KG ein Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre.

Das Nachrangdarlehen ist mit speziellen Risiken behaftet. Nachfolgend werden nur die von der Anbieterin als wesentlich erachteten Risiken aufgeführt. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.

**Der Erwerb dieser Vermögensanlagen ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

### **Maximalrisiko/ Fremdfinanzierungsrisiko durch den Anleger**

Über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus besteht das Risiko der Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz. Sofern der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage teilweise oder vollständig fremdfinanziert, hat er den Kapitaldienst für diese Fremdfinanzierung auch dann zu leisten, wenn keinerlei Rückflüsse aus der Vermögensanlage erfolgen sollten. Auch eventuell zusätzliche Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung der Vermögensanlage sind vom Anleger im Falle fehlender Rückflüsse aus seinem weiteren Vermögen zu begleichen.

Der betreffende Anleger könnte somit nicht nur sein eingesetztes Kapital verlieren, sondern müsste das zur Finanzierung der Vermögensanlage aufgenommene Fremdkapital inklusive Zinsen zurückzahlen und/oder die eventuellen zusätzlichen Steuern aus seinem weiteren Vermögen leisten. Alle vorgenannten Risiken könnten zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Das den Anleger treffende maximale Risiko ist die Privatinsolvenz des Anlegers.

### **Risiko aufgrund vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre**

Für alle Zahlungsansprüche der Anleger aus dem Nachrangdarlehen (Zinsen und Rückzahlung) gilt eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre. Daher sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche solange und soweit ausgeschlossen, soweit die Zahlungen zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO führen oder bei der Emittentin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO bereits besteht. Dies gilt auch für den Fall, dass Zahlungsansprüche des Anlegers für sich genommen keine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO und keine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen, aber die Summe aller Ansprüche gegen die Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen würde. Der Anleger übernimmt mit dem Nachrangdarlehen also ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zu dem angebotenen Nachrangdarlehen, das eine unternehmerische Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion darstellt.

Dem Anleger wird ein Risiko auferlegt, das an sich nur Gesellschafter trifft, ohne dass ihm zugleich die korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden. Im Rahmen von Gesellschafterversammlungen können die Gesellschafter z.B. entscheiden, ob sie eine unter Umständen verlustreiche Geschäftstätigkeit fortsetzen und damit riskieren wollen, auch das eingebrachte Kapital vollständig aufzubrechen. Der Anleger hat mit dem Nachrangdarlehen keine derartigen Informations- und Entscheidungsbefugnisse. Für Anleger besteht insoweit das Risiko, dass im Falle eines entsprechenden Verlustes die Gesellschafter entgegen den Interessen des Anlegers die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit beschließen und eine Einstellung nicht erfolgt.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus den Nachrangdarlehen verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder die Erfüllung der Zahlungsansprüche der Anleger zu einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit führen würde. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen führen.

Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er im Falle des Vorliegens einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre keine Zahlungen zum eigentlichen Zahlungstermin mangels Vorliegens eines Anspruchs von der Emittentin verlangen kann. Wird die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre nicht beseitigt, hat dies den Totalverlust des Anlagebetrags für den Anleger zur Folge.

### **Risiko aufgrund der Rangstellung der Ansprüche der Anleger**

In einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin und im Falle der Liquidation der Emittentin treten die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens im Rang hinter alle nicht nachrangigen Forderungen und alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin kann der Anleger die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens gegenüber dem Insolvenzverwalter nur als nachrangiger Insolvenzgläubiger geltend machen.

Zahlungen an den Anleger aus der Insolvenzmasse erfolgen erst dann, wenn alle ihm vorgehenden Ansprüche, insbesondere die nicht nachrangigen Ansprüche sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung, vollständig erfüllt wurden. Die Höhe der tatsächlichen Zahlungen ist damit abhängig von der Höhe der Insolvenzmasse.

Reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um auf die nachrangigen Forderungen des Anlegers im Insolvenzverfahren Zahlungen zu leisten, hätte dies für den Anleger den Totalverlust des Anlagebetrags zur Folge.

## **Risiken aus der Geschäftstätigkeit**

Die wesentlichen unternehmerischen Risiken der Emittentin sind nachfolgend dargestellt. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Die wirtschaftlichen Ergebnisse der Emittentin sind von den Verkaufserlösen des Stroms aus der PV-Anlage abhängig. Insoweit stellen die Risiken aus dem Bereich von PV-Anlagen auch Risiken für die Emittentin dar.

### Risiken aus der Errichtung des Agri-Solarparks

Bei der Errichtung der PV-Anlage kommen eine Vielzahl von Bauteilen (z.B. Solarmodule, Wechselrichter und Gestellsysteme) und Dienstleistungen zum Einsatz, die Beschaffungs- und Kostenrisiken unterliegen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Komponenten verwendet werden müssen und sich Errichtungskosten erhöhen. Dies kann zu geringeren Einnahmen der Emittentin führen.

### Risiken der Verfügbarkeit und Lebensdauer der PV-Anlagen

Die technische Verfügbarkeit der PV-Anlagen kann aufgrund von Abschaltungen und Betriebsunterbrechungen vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sein, so dass weniger oder kein elektrischer Strom erzeugt wird. Auch können eine Verschlechterung des Wirkungsgrads, insbesondere der Solarmodule und der Wechselrichter oder Verschattung der Anlagen (Vegetation oder Schnee) die Stromproduktion beeinträchtigen. Dies kann zu geringeren Einnahmen der Emittentin führen.

### Risiko Netzanbindung

Bei Vollausslastung des Stromnetzes kann die Einspeisekapazität kurzzeitig eingeschränkt werden, so dass die produzierte Menge an Strom nicht oder nur teilweise abgesetzt werden kann. Dies kann zu Regressansprüchen der Käufer gegen die Emittentin führen.

### Ertragsrisiko

Die Erträge hängen unter anderem von der Stromproduktion aus der tatsächlichen Sonneneinstrahlung und dem erzielbaren Verkaufspreis (Börsenpreis) des Stroms ab. Der Börsenpreis kann stark schwanken und auch negativ sein. Negative Einspeisevergütungen im Falle hoher Stromeinspeisungen in das Stromnetz können auftreten. Dies kann zu geringeren Einnahmen der Emittentin führen.

### Risiken aufgrund behördlicher Anordnungen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Genehmigungs- oder Umweltbehörden während der Betriebsphase der PV-Anlage nachträgliche Auflagen oder Einschränkungen in Bezug auf die erteilten Genehmigungen beschließen, die zu Betriebseinschränkungen der jeweiligen Anlagen und zu nicht

kalkulierten Aufwendungen führen können. Dies kann zu Regressansprüchen der Käufer gegen die Emittentin führen.

#### Nicht durchsetzbare Regressansprüche

Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner im Falle von Schäden an den errichteten Anlagen, ihre Verpflichtungen aus Gewährleistungen und Garantien nicht erfüllen können oder die Ansprüche aus anderen Gründen nicht durchsetzbar sind. Dies kann zu geringeren Ergebnissen der Emittentin führen.

#### Risiken aus der Standortwahl

Die Ergebnisse der Emittentin hängen von der Auswahl der PV-Anlage (insb. Modultypen und Wechselrichter) und deren Veräußerbarkeit ab. Es besteht das Risiko, dass eine PV-Anlage ausgewählt wurde, die nicht zum Standort passt und sich die Einspeiseleistung der Anlage daher nicht wie geplant entwickelt und die Emittentin somit geringere Veräußerungserlöse erzielt.